

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landesjugendamt –
Referat 501

Arbeitspapier zur Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Personal einer Tageseinrichtung im KITA-Alltag dafür zu sorgen, dass das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder nicht gefährdet wird. Gleiches gilt für Tagespflegestellen. Im Regelfall ist das Personal in den Tageseinrichtungen in der Lage Gefahren zu erkennen und diese selbstständig abzuwenden (z.B. durch Aufsicht oder durch entsprechende Vorkehrungen). Gegebenenfalls ist der zuständige Träger zu benachrichtigen, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleitet.

Tritt trotz aller Vorkehrungen eine Gefährdungssituation ein, ist dies unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) anzuzeigen (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Es müssen die Ursachen ermittelt und präventive Maßnahmen eingeleitet werden, um die Gefahr abzuwenden.

Aufgrund der Bedeutung der vorgenannten Regelung, sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Handlungsleitlinien sollen eine Orientierung darüber geben, welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen und welche Informationen die Meldungen enthalten sollen. Dies soll die Kommunikation zwischen dem zuständigen öTrJH und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und den Tagespflegepersonen erleichtern.

1. Rechtsgrundlagen sind:

- | | |
|-------------------------------|---|
| ➤ § 20 Abs.2 KiFöG | - Aufsicht |
| ➤ § 8b Abs.2 SGB VIII | - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen |
| ➤ § 45 SGB VIII | - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung |
| ➤ § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII | - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen |
| ➤ § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII | - Bußgeldvorschriften |

2. Meldepflichtige Vorkommnisse

Die anschließenden Ausführungen orientieren sich an den von der BAG Landesjugendämter erarbeiteten

- „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013)
- „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (2016)
- „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ (2017)

Die folgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung. Besteht Unsicherheit, ob es sich um ein anzeigepflichtiges Vorkommnis handelt, sollte das örtliche Jugendamt befragt werden.

1. **Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse**

- Schäden am und im Gebäude bzw. auf dem zum Objekt der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle zugehörigem Außengelände (z.B. Schimmel, gesundheitsschädigende Ausgasung, Baufälligkeit, defekte Spielgeräte), die nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen beseitigt werden können.
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dazu führen könnten (z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden).

2. **Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung**

- Personelle Ausfälle (z.B. Krankheit und/oder Kündigungen von Mitarbeiter*innen), die die Aufsichtspflicht oder den Betrieb der Einrichtung gefährden könnten.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung, Zahlungsunfähigkeit des Trägers).
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Versetzungersuche, Konflikte im Team, Mobbingvorfälle).
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeiter*innen (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

3. **Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter*innen**

von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeiter*innen oder entsprechenden Pressemitteilungen (nur Beschwerdegründe, die das Kindeswohl gefährden könnten).

4. Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

Unfälle mit Personenschaden, die eine ärztliche Behandlung oder einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge haben. Geringfügige Verletzungen wie z.B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig.

5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen und Trägern

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten,
- bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben,
- Einträge im Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII).

6. Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen oder weiterer Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Verletzung der Rechte von Kindern (s. UN-Kinderrechtskonvention),
- (mit-)verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten (körperliche Züchtigung),
- sexuelle Übergriffe/Gewalt und/oder sexuelle Nötigung,
- unangemessene Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, Strafe, Diskriminierung, Ausgrenzung)
 - »» Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, Mahlzeit wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, wenn z.B. Toilettengang notwendig),
 - »» Zwangsmaßnahmen beim Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, vorgeschriebene Schlafposition, Pucken, Kinder dürfen nicht aufstehen, bevor die Mittagsruhe beendet ist, Kinder auf die Matte drücken),
 - »» Isolation, Separation oder Einsperren von Kindern (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen),
 - »» fixieren von Kindern,
 - »» Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen (z.B. Strafsitzen, Mund zukleben),
 - »» psychische oder verbale Übergriffe (z.B. Bloßstellen in der Gruppe, grober Umgangston, ängstigen, abfällige Äußerungen, Demütigungen),
 - »» ignorieren von verbalen und körperlichen Verletzungen zwischen Kindern.

- Vernachlässigung
 - »» unzureichendes Wechseln von Windeln,
 - »» mangelnde Getränkeversorgung,
 - »» ignorieren/ ungenügende Ansprache.

7. Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- gravierende gefährdende Handlungen,
- schwere Selbst- und Fremdverletzungen,
- sexuelle Gewalt und/ oder sexuelle Nötigung,
- Suizide.

Anmerkung:

Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. (vgl. Bange/Deegener, 1996)

8. Weitere Ereignisse und Entwicklungen, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten

- Meldepflichtige Krankheiten bzw. meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Hepatitis, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose, Norovirus, Salmonellen), die zur Teilschließung bzw. Schließung der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle führen. Diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Mängelfeststellungen oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (Bauaufsichts- bzw. Brandschutzbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse usw.), die nicht im Rahmen der gesetzten Fristen beseitigt werden können.
- Kinder entfernen sich ohne Erlaubnis aus der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.
- Einbruch, Diebstahl,
- Funde von gefährlichen Substanzen (z.B. Rauschmittel, Medikamente, Gegenstände etc.) auf dem Gelände der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

3. Verfahrensweise

3.1 Kenntnisnahme und Anzeige von besonderen Vorkommnissen

Grundsätzlich haben die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und die Tagespflegepersonen ihren Meldepflichten gegenüber dem zuständigen öTrJH nachzukommen. Zudem müssen die öTrJH auch Meldungen bzw. Beschwerden von anderen, beispielsweise von Mitarbeitenden, Eltern oder Kindern oder gar anonyme Mitteilungen, die die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreffen, entgegennehmen, prüfen und ggf. beratend tätig werden bzw. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Erste Informationen über ein besonderes Vorkommnis in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle können, mündlich, schriftlich, telefonisch oder über Medien beim Betreuungspersonal oder Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson eingehen.

Wenn in einer Einrichtung ein besonderes Vorkommnis festgestellt wird, hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dies dem zuständigen öTrJH **unverzüglich** anzuzeigen. Zu verständigen sind außerdem die Personensorgeberechtigten und - bei Gewährung von Eingliederungshilfe - das zuständige Sozialamt/der überörtliche Sozialhilfeträger.

Die Meldung zum besonderen Vorkommnis muss folgende Punkte/Angaben enthalten:

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind personenbezogene Daten nicht zu übermitteln bzw. zu anonymisieren.

Wenn der Träger dazu noch keine Angaben machen kann, muss er den Vorgang als solchen melden und weitere Angaben zeitnah nachreichen.

3.2 Vorgehen des öTrJH

Nach Eingang der Meldung prüft der öTrJH, ob er tätig werden muss.

Wenn der öTrJH tätig werden muss, informiert er **unverzüglich** das Landesverwaltungsamt (LVwA), Landesjugendamt (LJA), Referat 501 über den Sachverhalt und die beabsichtigte Vorgehensweise.

Hinweis:

Das Landesjugendamt hat ein **Mail-Postfach für die Meldungen nach § 47 SGB VIII** eingerichtet. Bitte senden Sie **alle** Meldungen zu besonderen Vorkommnissen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen an folgendes Postfach:

Meldung47.Landesjugendamt@lvwa.sachsen-anhalt.de

In diesem Fall bittet der öTrJH den Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson unverzüglich um sofortige und ausführliche schriftliche Schilderung des Sachverhaltes und um Auskunft über weitere geplante Verfahrensschritte wie ggf.:

- Maßnahmen, die der Träger noch ergreifen wird, um das Kindeswohl in der Einrichtung sicherzustellen (Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Konsequenzen bzw. Änderungen).
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige, wenn ja von wem und gegen wen?
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. personelle Maßnahmen/Konsequenzen wie z.B. Abmahnung, Beurlaubung, Umsetzung in ein anderes Tätigkeitsfeld, Änderungen der Verantwortlichkeiten und Betreuungssituation).
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Der öTrJH muss ggf. den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen/Beteiligten. Er entscheidet über die Erforderlichkeit einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dem öTrJH auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an den Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes zu beteiligen.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Dem LVwA, Landesjugendamt, Referat 501 ist eine Abschrift/Kopie zur Kenntnis zu geben. Zur Gewährleistung der Transparenz erhält auch der Einrichtungsträger eine Kopie des Protokolls.

Erlangt der öTrJH Kenntnis von Tatsachen, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII führen können, teilt der öTrJH dies ebenfalls dem LVwA, mit. Der öTrJH berichtet dem LVwA, Landesjugendamt abschließend über die Ergebnisse weiterer Maßnahmen.

Warum ist das LJA durch den öTrJH in Kenntnis zu setzen?

Das Landesjugendamt übt die Fachaufsicht über die öTrJH beim Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen aus. Das Landesjugendamt steht dem öTrJH beratend zur Seite, wertet die Ergebnisse aus und nutzt das Ergebnis für statistische Zwecke und für die

Planung von themenbezogenen Fortbildungen. Das Landesjugendamt informiert zudem unverzüglich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Fachaufsichtsbehörde.

Sowohl das Landesjugendamt als auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt benötigen die Meldung, um auf Anfragen aus der Presse und dem politischen Raum sachgerecht und zeitnah reagieren zu können.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird empfohlen, den Vordruck - Anzeige gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - mit den Angaben des Trägers bzw. der Tagespflegestelle weiterzuleiten und diesen um eine kurze Stellungnahme zur weiteren Vorgehensweise zu ergänzen.